



forum
HOCHSCHULRÄTE

Eine Initiative des Stifterverbandes
und der Heinz Nixdorf Stiftung

update

01/2018

IN DIESER AUSGABE

<i>editorial</i> HORST NASKO	3
<i>im blickpunkt</i>	
Aktuelle Debatte zur öffentlichen Hochschulfinanzierung	
Die Zukunft der Hochschulfinanzierung PETER GREISLER	4
Podiumsdiskussion FOTOSTRECKE	6
Hochschulfinanzen – Worauf Hochschulräte achten müssen	
Hochschulfinanzen und interne Hochschulsteuerung: Welche Aufgaben haben Hochschulräte? ULRICH MÜLLER, MATHIAS WINDE	7
Berichte, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse im Hochschulkontext richtig lesen und interpretieren VERENA HOLL UND CHRISTIAN MARETEK	10
Budgetierung und interne Mittelverteilung an der Universität Bielefeld ANNETTE FUGMANN-HEESING	13

in schrift

Neuerscheinung: Handbuch Hochschulmanagement ULRICH MÜLLER _____ 16

im gesetz

Neue Regelungen zu Hochschulräten _____ 18

im amt

Neu im Hochschulrat _____ 23

in kürze

Termine _____ 27

initiatoren

_____ 28

impressum

_____ 28

*Der Lesbarkeit halber wird die männliche Form auch
als Synonym für die weibliche Form verwendet.*



editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,



Horst Nasko

das Forum Hochschulräte hat sich im Kreis der Vorsitzenden am 15. März 2018 mit den Themen Hochschulfinanzierung und Hochschulsteuerung befasst. Die Veranstaltung stand im Zeichen der Koalitionsvereinbarung und Regierungsbildung auf Bundesebene. BMBF-Unterabteilungsleiter Peter Greisler stellte die Schwerpunkte der neuen Bundesregierung in der Wissenschafts- und Hochschulpolitik vor. Die Kernbotschaften seines Impulsvortrags finden Sie in dieser Ausgabe des Newsletters Update dokumentiert.

Mit Hochschulfinanzen und interner Hochschulsteuerung befassten sich die Foren am Nachmittag. Im Fokus standen die Aufgaben von Hochschulräten, insbesondere bei der Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen. Ergänzend zu den Beiträgen im Rahmen der Veranstaltung möchten wir Ihnen das Mittelverteilungsmodell der Universität Bielefeld vorstellen. Annette Fugmann-Heesing hat einen genaueren Blick auf das Modell geworfen und gibt diesem Kreis dankenswerterweise einen Einblick in die an der Universität geführten Diskussionen.

Darüber hinaus finden Sie in dieser Ausgabe von Update die jüngsten Gesetzesänderungen und Neuberufungen in Hochschulräte. Ich wünsche eine anregende und informative Lektüre.

Ihr
Horst Nasko
 Vorstand, Heinz Nixdorf Stiftung, München

im blickpunkt
Aktuelle Debatte
zur öffentlichen
Hochschulfinanzierung



Peter Greisler

„Die Zukunft der Hochschulfinanzierung“

PETER GREISLER, UNTERABTEILUNGSLEITER IM BMBF

Die deutsche Hochschullandschaft hat in den letzten Jahrzehnten grundlegende Veränderungen erlebt, die den Hochschulen neue Chancen eröffnen, sie aber auch vor große Herausforderungen bei der Hochschulsteuerung stellen. Das gilt insbesondere für Fragen der Hochschulfinanzierung – die sich im Titel des Forums Hochschulräte deshalb sehr berechtigt mit Fragen nach der Hochschulsteuerung verbinden.

Denn im gleichen Maße wie die Hochschulen in den vergangenen Jahren an Autonomie gewonnen haben, hat sich die Förderlandschaft ausdifferenziert: Die Grundfinanzierung der Hochschulen liegt weiterhin bei den Ländern. Und gleichzeitig steht den Hochschulen eine Vielzahl an öffentlichen und privaten Drittmitteln zur Verfügung. Bundesmittel fördern ergänzend Anliegen, die im bundespolitischen Interesse liegen – mit eindrucksvollen Ergebnissen: Der Haushalt des BMBF hat sich seit 2005 mehr als verdoppelt. Mit 5,7 Mrd. Euro ging im Jahr 2017 ein großer Teil des Haushalts des BMBF an die Hochschulen. Damit ist der Bund für über 18 Prozent der öffentlichen Ausgaben für Hochschulen verantwortlich gewesen.

Diesen erfolgreichen Weg der Wissenschafts- und Forschungspolitik der letzten Jahre wird der Bund in der neuen Legislaturperiode fortsetzen: Mit der unbefristeten Exzellenzstrategie verstetigt er die Erfolge der Exzellenzinitiative, die der Spitzenforschung in Deutschland zu einer beachtlichen Dynamisierung verholfen und den Hochschul- und Forschungsstandort Deutschland in der Breite hat profitieren lassen. Der Koalitionsvertrag bekennt sich zudem klar zur Fortsetzung des Erfolgsmodells Pakt für Forschung und Innovation und sieht einen jährlichen Budget-Aufwuchs von mindestens 3 Prozent vor. In beiden Fällen verbindet der Bund seine Förderung mit einem systemischen Ansatz, der organisationsübergreifende Anstrengungen zur Stärkung der hochschuleigenen Governance belohnt.

Die größte Herausforderung der vergangenen Jahre aber war der kapazitätsmäßige Ausbau, der durch die hohe Studiennachfrage nötig wurde. Dass er geglückt ist – die Zahl der Studierenden in Deutschland beträgt heute fast 3 Millionen – ist zugleich der größte gemeinsame Erfolg von Bund, Ländern und Hochschulen. Deshalb sieht der Koalitionsvertrag vor, dass der Bund seine Mittel aus dem Hochschulpakt dauerhaft zur Verfügung stellen und so Planungssicherheit für die Hochschulen schaffen wird. Dass diese Mittel zielgerichtet für eine verbesserte Studien- und Lehrqualität verwendet werden: auch das ist eine Frage moderner und verantwortungsvoller Hochschulsteuerung! Schon heute unterstützt der Bund mit dem Qualitätspakt Lehre (QPL) fast 160 Hochschulen dabei, die Studienbedingungen und die Lehrqualität zu verbessern. Um diesen Effekt zu sichern, plant der Bund eine dauerhafte, eigenständige Organisation zur wettbewerblichen Förderung innovativer Hochschullehre und zu deren Transfer. Auch die Möglichkeiten der

im blickpunkt
Aktuelle Debatte
zur öffentlichen
Hochschulfinanzierung

Digitalisierung können entscheidend zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität beitragen. Innovative Hochschulen will der Bund bei der Entwicklung und Umsetzung digitaler, ganzheitlicher Strategien unterstützen.

Eine gute und auskömmliche Finanzierung der Hochschulen ist wichtig. Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung bewusst. Aber das gleiche erwartet sie auch von den Ländern. Und nur Geld allein macht keine moderne Hochschule! Damit die Weiterentwicklung der Hochschulen gelingt, bedarf es großer Anstrengungen. Erfolg werden sie nur haben, wenn sich die Hochschulen strategisch positionieren und zu modernen Leitbildern und Umsetzungsideen für eine künftige Hochschulpolitik finden. Dazu gehört auch, dass sie professionell geführt werden in der Weise, dass in ihnen akademische Selbstverwaltung, eine professionelle, leistungsfähige Verwaltung und der Austausch mit Wirtschaft und Gesellschaft zusammenwirken. Kurz: Wenn Hochschulfinanzierung und Hochschulsteuerung Hand in Hand gehen!

im blickpunkt
Aktuelle Debatte
zur öffentlichen
Hochschulfinanzierung

Podiumsdiskussion



im blickpunkt
Hochschulfinanzen –
Worauf Hochschulräte
achten müssen



Ulrich Müller

Hochschulfinanzen und interne Hochschulsteuerung: Welche Aufgaben haben Hochschulräte?

ULRICH MÜLLER, LEITER POLITISCHE ANALYSEN IM CHE CENTRUM FÜR HOCHSCHULENTWICKLUNG, GÜTERSLOH, UND DR. MATHIAS WINDE, LEITER DES PROGRAMMBEREICHS „HOCHSCHULPOLITIK UND -ORGANISATION“, STIFTERVERBAND

An welchen Stellen hat ein Hochschulrat direkt oder indirekt mit dem Thema Finanzen zu tun? Für ausgewählte Aspekte soll im Folgenden dargestellt werden, welche Kompetenzen und Aufgaben die landesgesetzlichen Regelungen (Stand: März 2018) den Hochschulräten zuweisen. Betrachtet werden unter anderem interne Mittelverteilung, Wirtschaftsplanung und Feststellung des Jahresabschlusses. Weitere Aspekte wie etwa die Mitwirkung am Entwurf der Zielvereinbarungen zwischen Hochschule und Land, die Rolle des Hochschulrats beim Risikomanagement, die Beteiligung bei der Aufnahme von Krediten und die Zustimmungspflichten zu unternehmerischen Tätigkeiten einer Hochschule werden in dieser Kurzübersicht nicht berücksichtigt.

GRUNDSÄTZLICHE ROLLENBESCHREIBUNG

Nur wenige Länder definieren in der übergeordneten Aufgaben- und Rollenbeschreibung ausdrücklich und hervorgehoben Finanzfragen als Schwerpunkt der Hochschulräte. In Baden-Württemberg, Niedersachsen (bezogen auf Stiftungshochschulen), Nordrhein-Westfalen und Saarland wird festgehalten, dass der Hochschulrat die Geschäftsführung des Rektorats oder Präsidiums „beaufsichtigt“ oder „überwacht“. In Hessen enthält die grundsätzliche Rollenbeschreibung die Regelung, der Hochschulrat wirke „bei der Verteilung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen“ mit.

GRUNDSÄTZE DER INTERNEN MITTELVERTEILUNG

Strategische Ziele einer Hochschule müssen über die Mittelvergabe konkret Gestalt gewinnen. In den Ländern liegt in der Regel der Schwerpunkt der Hochschulratstätigkeit auf strategischen Fragen. Daher sind auch bei der Frage, wie die interne Mittelverteilung gestaltet werden soll, Berührungspunkte zum Tätigkeitsfeld der Hochschulräte erwartbar.

Die Mitwirkungsrechte des Hochschulrats sind bezogen auf die Definition von Grundsätzen der internen Mittelverteilung sehr unterschiedlich geregelt. In Baden-Württemberg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein (Hochschulrat: Einvernehmen mit dem Senat; Stiftungsrat: Beschluss) und Thüringen liegt die Beschlussfassung beim Hochschulrat oder dieser besitzt eine Zustimmungspflicht. In Sachsen weist das Landeshochschulgesetz explizit die „Formulierung von Grundsätzen für die Verwendung der Stellen und Mittel“ dem Hochschulrat zu. In Hessen und Nordrhein-Westfalen gibt der Hochschulrat eine Stellungnahme ab oder beschließt Empfehlungen. In den übrigen Län-

im blickpunkt
**Hochschulfinanzen –
Worauf Hochschulräte
achten müssen**



Mathias Winde

dern (Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt) ist eine Mitwirkung des Hochschulrats bei der Entscheidung über Grundsätze der Mittelverteilung nicht gesetzlich reguliert.

Konfliktpotential droht in der Praxis, wo eine „Doppelzuständigkeit“ für den Senat und den Hochschulrat vorgesehen ist. Und da die Abgrenzung zwischen Grundsätzen der Mittelverteilung (Kompetenz des Hochschulrats oder des Senats) und operativer Umsetzung dieser Prinzipien (Aufgabe der Hochschulleitung) nicht immer ganz trennscharf zu ziehen ist, ist ein konstruktives Miteinander der verschiedenen Gremien und Organe elementar, um hier ein Verzetteln in Kompetenzstreitigkeiten zu verhindern.

WIRTSCHAFTSPLAN/HAUSHALTSPLANENTWURF

In den meisten Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen – Stiftungsräte –, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein – Stiftungsrat –) ist dem Hochschulrat die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan/Haushaltsplanentwurf beziehungsweise dessen Billigung/Genehmigung zugewiesen. Damit stellt diese Tätigkeit eine Kernaufgabe zahlreicher Hochschulräte dar. In Hessen, Niedersachsen (Hochschulräte, nicht Stiftungsräte), Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (Hochschulräte, nicht Stiftungsräte) besitzt der Hochschulrat lediglich das Recht der Stellungnahme. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Thüringen fehlt eine diesbezügliche landesgesetzliche Regelung; teilweise wird schlicht auf entsprechenden Regelungsbedarf in der Grundordnung verwiesen.

BERICHTE ÜBER DIE HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSLAGE

Nur in drei Ländern ist eine spezifische Finanzberichterstattung gesetzlich klar geregelt: In Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen muss die Hochschulleitung dem Hochschulrat quartals- beziehungsweise semesterweise einen Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage vorlegen. In zahlreichen anderen Ländern hat die Hochschulleitung dem Hochschulrat einen allgemeiner gehaltenen Jahres- oder Rechenschaftsbericht vorzulegen (Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen – Stiftungshochschulen –, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen). Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz sehen in den Landeshochschulgesetzen keine entsprechenden Berichtspflichten in Richtung Hochschulrat vor – was nicht ausschließt, dass die Hochschulleitungen auf freiwilliger Basis den Hochschulrat dennoch auf dem Laufenden halten. In den unterschiedlichen Regelungen zum Berichtswesen spiegeln sich aber natürlich auch unterschiedliche Rollenbeschreibungen und Aufgabenzuweisungen des Hochschulrats wider (beratend vs. entscheidend).

FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Die Feststellung des Jahresabschlusses weisen die Länder Baden-Württemberg, Hessen (Stiftungsuniversität), Niedersachsen (Stiftungshochschulen), Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein (Stiftungsuniversität)

im blickpunkt
**Hochschulfinanzen –
Worauf Hochschulräte
achten müssen**

gesetzlich dem Hochschulrat zu. Hamburg gesteht dem Hochschulrat lediglich eine beratende Funktion zu. Eine explizite Regelung lassen die Hochschulgesetze in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen (Hochschulräte), Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (Hochschulräte), Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein (Hochschulräte) und Thüringen vermissen.

Auch bei diesem Aspekt wird deutlich, dass die Kompetenzbeschreibung der Hochschulräte unmittelbar gekoppelt ist an Grundentscheidungen zu ihrer Rolle in den Ländern – und gegebenenfalls auch an unterschiedliche Interpretationen der hochschulischen Finanzautonomie generell.

DRITTMITTELAKQUISE/WETTBEWERBSTEILNAHME

Gesetzlich sieht kein Land explizit formale Mitwirkungsrechte oder -pflichten des Hochschulrats bei der Drittmittelakquise oder bei der Bewerbung bei Bund-Länderprogrammen wie der Exzellenzstrategie oder dem Wettbewerb „Innovative Hochschule“ vor. Faktisch sind Hochschulräte als konstruktiv-kritische Ratgeber trotzdem in unterschiedlichen Formen eingebunden, entweder der Hochschulrat als Ganzes oder einzelne Mitglieder (siehe zur entsprechenden Prozessgestaltung den Beitrag im Newsletter update 2/2016¹).

im *blickpunkt*
Hochschulfinanzen –
Worauf Hochschulräte
achten müssen

Berichte, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse im Hoch- schulkontext richtig lesen und interpretieren

DR. VERENA HOLL, DR. CHRISTIAN MARETTK, PRICEWATERHOUSECOOPERS DEUTSCHLAND



Verena Holl

Zu Beginn des Forums haben die Referenten die Teilnehmer eingeladen, ihre Erwartungen als Hochschulratsmitglieder an den Workshop zu skizzieren. Dabei wurde deutlich, dass von den 23 Mitgliedern im Workshop

- die Mehrheit an ihren Hochschulen noch kameral erstellte Berichte kennt („bei uns werden übersichtliche Einnahme-Ausgabeberichte vorgelegt“),
- dass zwei Mitglieder gerade den Umstellungsprozess auf die Doppik (doppelte Buchführung) erleben („derzeit ist es schwierig, einen Überblick zu behalten“),
- dass nur ein kleiner Teil der Teilnehmer Hochschulen vertritt, die bereits seit Jahren ein kaufmännisches Rechnungswesen besitzen („der Hochschulrat hat sich mit der Verwaltung zusammengesetzt, um die gewünschten Berichte zu bekommen“).

Die unterschiedliche Situation je Bundesland verdeutlicht nachfolgende Abbildung:

Kaufm. Rechnungswesen für öffentliche Hochschulen nach Bundesländern

Verpflichtende Einführung	Fakultative Einführung	Bislang keine Einführung
<ul style="list-style-type: none"> • Niedersachsen seit 2001 • Hessen seit 2001 • Hamburg seit 2009 • Saarland seit 2005, HTW seit 2012 • Sachsen seit 2009 bzw. 2013 • Thüringen seit 2010 • Nordrhein-Westfalen faktisch seit 2010, verpflichtend ab 2017 	<ul style="list-style-type: none"> • Baden-Württemberg (Heidelberg seit 2003 doppisch) • Bayern • Bremen (faktisch sind alle vier Hochschulen seit 2005 doppisch) • Rheinland-Pfalz (U MZ und TU KL sind doppisch) 	<ul style="list-style-type: none"> • Berlin (HTW ist Ausnahme) • Brandenburg • Sachsen-Anhalt • Schleswig-Holstein • Mecklenburg-Vorpommern

Darstellung: Verena Holl und Christian Marettk

im blickpunkt
Hochschulfinanzen –
Worauf Hochschulräte
achten müssen



Christian Marettke

Nach dem *Modell der deregulierten Hochschule* haben die meisten Länder das Rechnungs- und Berichtswesen der Hochschulen in verschiedenen Reformprozessen verändert, die noch nicht abgeschlossen sind und die folgendermaßen zusammengefasst werden können:

- Die eingeführte Hochschulautonomie ist flächendeckend eine Autonomie der Hochschulleitung, für deren Überwachung bundesweit Hochschulräte geschaffen wurden.¹
- Das zur Überwachung verwendete Rechnungs- und Berichtswesen ist in den meisten Bundesländern im Umbruch in Richtung von einem bisher kameral ausgerichteten auf ein kaufmännisches, doppisches Rechnungs- und Berichtswesen.
- Es fehlen im Bundesvergleich einheitliche normative Vorgaben für die Ausgestaltung von Jahresabschlüssen und Wirtschaftsplänen, so dass sich unterschiedliche Bilanzierungspraktiken für Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne von Hochschulen entwickelt.
- Die Heterogenität ist teilweise sogar noch innerhalb der Bundesländer vorzufinden (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen).
- An der Gestaltung eines bedarfsgerechten Hochschulberichtswesens arbeiten bundesweit verschiedene Hochschulen, ohne dass bis jetzt Best-Practice-Ansätze erkennbar sind.
- Der Informationsgehalt der bislang den Hochschulräten vorgelegten Berichte wird teilweise durch den Status quo stark geschmälert.

Die Referenten verdeutlichten die grundsätzlich bestehenden *Möglichkeiten und Grenzen von Hochschul-Jahresabschlüssen nach HGB*, in dem zwei veröffentlichte Jahresabschlüsse (U Heidelberg, TU Braunschweig) hinsichtlich der Aussagekraft und noch bestehender Unterschiede verglichen wurden. Abweichungen/Unklarheiten existieren bei einigen Bilanz- und GuV-Positionen:

- Landesgebäude/Mietereinbauten
- Körperschaftsvermögen
- Eigenkapital
- Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse
- Pensionsrückstellungen für Beamte
- Grund-/Sondermittel des Landes/HSP/Drittmittel i.S.v. Antragsforschung
- Drittmittel i.S.v. Auftragsforschung

In der Folge entwickelte sich unter den Teilnehmern eine *engagierte Fachdiskussion*, in der immer wieder gefragt wurde:

- Welche Informationen kann die Hochschulverwaltung tatsächlich nicht liefern – aber welche Berichte liefert sie nicht aufgrund von hochschulinternen Interessenlagen?
- Wie können finanzielle Daten in hochschuladäquater Weise zusammen mit Studierendenzahlen, Personaleinsatz und vereinbarten Zielsetzungen (für Fachbereiche) kombiniert werden (um die Überwachungsfunktion des Hochschulrats möglichst adäquat zu unterstützen)?

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Hochschulräte sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet, vgl. dazu den Beitrag auf S. 7–9 des vorliegenden Newsletters.

im blickpunkt
Hochschulfinanzen –
Worauf Hochschulräte
achten müssen

- Lassen sich für die Hochschulratstätigkeit bereits einzelne Best-Practice-Ansätze identifizieren?

Die Diskussion der Anwenden kann folgendermaßen zusammengefasst werden: Ein einheitliches Kennzahlen-/Berichtswesen für Hochschulen, wie es die Hochschulräte benötigen (und in der Diskussion zu recht verlangen), ist ob der beschriebenen Heterogenität leider immer noch nicht vorhanden. Bundesweit wird zwar daran gearbeitet, aber eine hochschuladäquate Vereinheitlichung im Sinne von Best-Practices ist bislang nicht absehbar. Die bundesweite Vereinheitlichung sollte aber so ausgestaltet sein, dass nicht einfach das HGB angewendet wird, sondern die spezifischen Steuerungsbedürfnisse der Hochschulen besser berücksichtigen als die bislang vorliegenden Ansätze (Auswahl die wichtigsten, steuerungsrelevanten Informationen der Gesamthochschule in aggregierter Form.²

im blickpunkt
Hochschulfinanzen –
Worauf Hochschulräte
achten müssen



Annette Fugmann-Heesing

Budgetierung und interne Mittelverteilung an der Universität Bielefeld

DR. ANNETTE FUGMANN-HEESING, VORSITZENDE DES HOCHSCHULRATS DER UNIVERSITÄT BIELEFELD

Autonome Hochschulen können frei über die ihnen vom Land zugewiesenen Mittel entscheiden. Damit verfügen sie über ein Instrument, das sie auch gezielt zur Förderung ihrer Profilbildung und zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einsetzen sollten.

DAS MITTELVERTEILUNGSMODELL DER UNIVERSITÄT BIELEFELD

Die Universität Bielefeld hat sich nach Erfahrungen mit einem Modell, das auf Budgetierung ohne Steuerung der Fakultäten setzte, nun für einen Weg entschieden, der drei Elemente vereint: Freiheit, Anreiz und Steuerung. Freiheit, denn die Fakultäten können über ihre Budgets frei verfügen, sind nicht an Stellenpläne gebunden und können verantwortlich für die Zukunft planen und Rücklagen bilden. Anreiz, weil die Höhe der zugewiesenen Budgets sich auch nach Leistungsindikatoren richtet, und Steuerung, weil ein Teil antragsgebunden vom Rektorat zweckgebunden an die Fakultäten gegeben wird.

Das Mittelverteilungsmodell hat drei Säulen: den Basissetat (66 Prozent), den Leistungsetat (17 Prozent) und den Strategieetat (17 Prozent). Jede Fakultät erhält einen Anteil am Basis- und am Leistungsetat. Der Basissetat ist indikatoreunabhängig und explizit stabilitätsorientiert. Er bildet damit eine verlässliche Größe für die Planung der Fakultäten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie aber darüber hinaus auf die Mittel aus den beiden anderen Säulen angewiesen. Beide sind keine fest planbaren Größen. Der Leistungsetat orientiert sich an einem Set von Leistungsindikatoren, das breit gefächert und zurzeit noch rein quantitativ orientiert ist. Qualitative Indikatoren (wie zum Beispiel Attraktivität der Lehre, Publikationen) sind belastbar noch nicht so entwickelt, dass sie in das Modell integriert werden könnten. Die Indikatoren sind vergangenheitsbezogen, damit ist der Leistungsetat retrospektiv.

Grundsätzlich anders aufgestellt ist der Strategieetat. Mit ihm soll das Rektorat über 17 Prozent der Mittel einzelfallbezogen verfügen können und damit Maßnahmen und Prozesse zur Erreichung strategischer Ziele unterstützen. Die Mittel dienen vor allem der Vorbereitung von Exzellenz- und Forschungsinitiativen und der Ermöglichung strategisch wichtiger Berufungen und Bleibeverhandlungen. Damit ist dieser Budgetanteil explizit zukunftsorientiert und hoch flexibel.

im blickpunkt
Hochschulfinanzen –
Worauf Hochschulräte
achten müssen

ERSTE ERKENNTNISSE UND ERFAHRUNGEN

Das neue Modell wurde 2016 mit Unterstützung des Hochschulrats nach mehrjähriger intensiver und kritischer Diskussion eingeführt. Eine Monitoringgruppe aus Mitgliedern des Hochschulrats, des Senats und des Rektorats hat jetzt nach ersten Erfahrungen einige Veränderungen in der Ermittlung des Basisetats und der Bestimmung einzelner Indikatoren des Leistungsetats vorgeschlagen. Die im Senat und den Fakultäten ganz besonders umstrittene Höhe des Strategieetats soll allerdings beibehalten bleiben, wobei ein Drittel nicht antragsgebunden, sondern entsprechend der Proportion am Basisetat den Fakultäten zugewiesen werden soll, wenn zwischen Rektorat und Fakultät Einvernehmen über Ziele und Maßnahmen zur Strategiebildung der Fakultät erzielt worden ist.

Die Universität Bielefeld kann nach einer Phase der Verschlechterung ihrer Wettbewerbsposition, die unter anderem Auslöser für das neue Mittelverteilungsmodell war, nun wieder deutliche Erfolge zum Beispiel in der Einwerbung von Verbundforschungsprojekten verzeichnen. Die Hochschule ist stärker als in den Jahren davor auf das Ziel Stärkung der Verbundforschung ausgerichtet und das Rektorat hatte die Möglichkeit, die Antragstellung im Rahmen des Strategieetats zu unterstützen. Die zweite wichtige Bewilligungssäule bildeten profilbildende Berufungen. Das gesamte Antragerverfahren wurde jedoch in der Universität nicht unkritisch gesehen. Die Fakultäten waren der Auffassung, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Kriterien, nach denen die Mittel des Strategieetats vergeben werden sollten, nicht ausreichend klar kommuniziert waren. Das Rektorat hat dem immer entschieden widersprochen und in dem Zusammenhang auch auf die intensiven Gespräche mit den Fakultäten verwiesen.

Der Leistungsetat hat vor allem im ersten Modelljahr zu einer deutlichen Verschiebung in dieser Finanzierungssäule zwischen den Fakultäten geführt. Im zweiten Modelljahr sind die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr geringer. Man wird beobachten müssen, inwieweit die Indikatoren auch zu Strategieänderungen in den Fakultäten führen.

Zusammenfassend kann man zum jetzigen Zeitpunkt eine vorsichtige erste Einschätzung geben, dass mit dem Modell eine intensive Diskussion in der Hochschule angestoßen wurde, die die Ziele der Universität – und nicht die der einzelnen Fakultäten – deutlich in das Bewusstsein der gesamten Organisation gerückt hat. Das ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem Kulturwandel, der die Profilbildung ohne dirigistische Eingriffe ermöglicht. Es ist allerdings auch ein mühsamer Weg, der viel Kraft in den vielen Auseinandersetzungen gebunden hat.

Voraussetzung für die erhoffte Wirkung des Modells sind sorgfältig gewählte, klar formulierte und kommunizierte Kriterien der Mittelvergabe. Deshalb sollte der Einführung eines solchen Modells eine möglichst universitätsweite Diskussion über die Ziele der Hochschule und das angestrebte Profil vorausgehen. Nur deutlich formulierte Ziele und ein klar konturiertes Profil können durch die Indika-

im blickpunkt
Hochschulfinanzen –
Worauf Hochschulräte
achten müssen

toren des Leistungsetats und den Einsatz des Strategieetats wirksam unterstützt werden. Voraussetzung dafür ist auch, dass allen Beteiligten die Indikatoren des Leistungsetats und die klar definierten Kriterien der Vergabe des Strategieetats bekannt sind. Akzeptanz wird das Modell auch nur erfahren, wenn es die Bereitschaft gibt, seine Wirkungen in Bezug auf die definierten Ziele und das angestrebte Profil der Hochschule und seine Auswirkungen auf die Fakultäten in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Aufgabe der Hochschulleitung ist es, in diesem Prozess regelmäßig und klar zu kommunizieren.

Dieser Artikel ist eine Kurzfassung des Beitrags „Annette Fugmann-Heesing: Budgetierung und interne Mittelverteilung – Ein Praxisbericht aus der Universität Bielefeld – Hochschulautonomie und Budgetierung“, der in Kürze in dem Sammelband „Wolff-Dietrich Webler (Hg.): Nur Exzellenz der Forschung? Die ganze Hochschule soll es sein!“ veröffentlicht wird. Er kann dann unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.universitaetsverlagwebler.de/neuerscheinungen>

in schrift

Neuerscheinung: Handbuch Hochschulmanagement

ULRICH MÜLLER, LEITER POLITISCHE ANALYSEN IM CHE CENTRUM FÜR HOCHSCHULENTWICKLUNG, GÜTERSLOH



Ulrich Müller

„Die von Hochschulleitungen bewirtschafteten Finanzvolumina sind durchaus mit denen von größeren mittelständischen Unternehmen vergleichbar, das wahrgenommene Aufgabenspektrum von Hochschulen wird bei dezentralen Organisationsstrukturen immer diversifizierter und die rechtlichen Anforderungen im Rahmen der Aufgabenerledigung und die damit verbundenen Risiken einer Nichtbeachtung nehmen stetig zu.“ Treffend beschreiben Volker Breithecker, Urte Lickfett und Jens Radde den Hintergrund, vor dem Hochschulleitungen (und Hochschulräte) agieren.

Das von ihnen herausgegebene, im Mai 2018 erschienene „Handbuch Hochschulmanagement“ bietet in 16 Beiträgen hilfreiche Hinweise zu finanziell relevanten Fragestellungen in Bezug auf die Steuerung von Hochschulen, etwa zur Einrichtung eines Tax Compliance-Managements, zu Sozialversicherungsrisiken, zur Bilanzierung von Drittmitteln oder zu steuerlichen Fragen bei der Patentverwertung durch Hochschulen. Das Handbuch bietet wertvolle Orientierung zu steuerlichen Besonderheiten von Hochschulen und konkrete Hilfestellungen zu ausgewählten praxisrelevanten Bilanzierungs- und Bewertungsfragen.

Für Mitglieder von Hochschulräten dürfte besonders das Kapitel „Rechte und Pflichten eines Hochschulrats im Vergleich zum Aufsichtsrat“ (Seite 101–136) interessant sein. Frank Ziegele und Ulrich Müller vom Centrum für Hochschulentwicklung untersuchen darin, inwiefern sich die Arbeits- und Funktionsweisen von Hochschulräten an denen von Aufsichtsräten orientieren. Dafür werden exemplarisch drei Ländermodelle herausgegriffen, die jeweils für einen bestimmten Typ stehen: das Kuratorium in Sachsen-Anhalt für einen lediglich beratenden Hochschulrat ohne Entscheidungskompetenzen, der nordrhein-westfälische Hochschulrat für ein starkes Organ mit Strategie- und Entscheidungsbefugnissen und der niedersächsische Stiftungsrat für einen starken Hochschulrat inklusive Wahrnehmung der Rechtsaufsicht.

Der systematische Vergleich der Rahmenbedingungen und Rollen von Hochschulratsmodellen mit dem Referenzmodell Aufsichtsrat kommt zu dem Ergebnis, dass zwischen Hochschulräten und Aufsichtsräten sowohl deutliche Parallelen als auch klare Unterschiede bestehen. Auch wenn sich die Aufgaben- und Arbeitsgestaltung von Hochschulräten in manchen Bereichen noch mehr am Vorbild des Aufsichtsrats orientieren könnte (etwa in Bezug auf eine länderspezifische Regelungsebene unterhalb der Gesetzestexte, vergleichbar dem DCGK sowie in Bezug auf die Konkretisierung der Auswahlkriterien von Hochschulräten), lautet das Fazit von Ziegele und Müller: „Managementansätze aus der Wirtschaft lassen sich keinesfalls 1:1 übertragen, auch und gerade nicht in Bezug auf Hochschulräte“.

in schrift

„Handbuch Hochschulmanagement“, herausgegeben von Prof. Dr. Volker Breithecker, Dipl.-Kff. Urte Lickfett und Prof. Dr. Jens Radde. 583 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen, € 98,-; Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2018. Gedrucktes Werk: ISBN 978 3 503 17687 8; eBook: ISBN 978 3 503 17688 5

Weitere Informationen:

<https://bit.ly/2L7iaMb>

Inhaltsverzeichnis:

<https://bit.ly/2J2RvQg>

Neue Regelungen zu Hochschulräten

BADEN-WÜRTTEMBERG

Der Landtag hat im März 2018 das Hochschulrechtweiterentwicklungsgesetz (HRWeitEG) verabschiedet, mit dem das Landeshochschulgesetz (LHG) novelliert wurde. Die Landesregierung hatte bekanntlich die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes für das Land Baden-Württemberg aus dem Urteil vom 14. November 2016 zu den Leitungsstrukturen und Entscheidungsmodalitäten in den Hochschulgremien umzusetzen. Der Verfassungsgerichtshof hatte in seinem Urteil gefordert, dass die Vertreter der Hochschullehrerschaft auch ohne die Unterstützung anderer Statusgruppen die Wahl von Rektoratsmitgliedern verhindern und deren vorzeitige Amtsenthebung erzwingen können muss. (Der Verfassungsgerichtshof sieht die Hochschullehrerschaft als entscheidende Repräsentanten der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG an; innerhalb der Hochschullehrerschaft im Senat sieht er auch nur die mit einem Repräsentationsmandat betrauten Hochschullehrer als Vertretung der Gruppe der Hochschullehrer an, also nicht die Hochschullehrer, die kraft Amtes Gremienmitglied sind.)

Die Verfassungskonformität der nun umgesetzten Neuregelung wurde über eine Stärkung der Position der Hochschullehrer bei der Wahl und Abwahl der Rektoratsmitglieder erreicht (§ 18 beziehungsweise § 18a; die Alternative wäre eine Einschränkung der Kompetenzen des Rektorats gewesen). Die Wahl der Hochschulleitung ist nach § 18 nun folgendermaßen gestaltet: Die gemeinsame Findungskommission von Senat und Hochschulrat (unter Vorsitz des Hochschulratsvorsitzenden) beschließt einen Wahlvorschlag, der des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums bedarf. Auf Verlangen des Hochschulrats oder des Senats werden weitere Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. Die Wahlgremien wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit in beiden Wahlgremien erreicht. Die Wahl eines Mitglieds der Hochschulleitung ist somit nicht mehr gegen die Stimmen der Hochschullehrer möglich. Für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder hat der Rektor nur noch ein „die Wahlgremien nicht bindendes Vorschlagsrecht“ (§ 18 Abs. 4).

Eine Abwahl der Hochschulleitung ist künftig (neben der bereits bestehenden Möglichkeit, die Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch übereinstimmende Voten von Senat und Hochschulrat mit Zustimmung des Ministeriums herbeizuführen) in Form einer „Urabwahl“ möglich (§ 18a). Die Durchführung des Abwahlverfahrens obliegt einem Abwahlausschuss, der beim Hochschulrat angesiedelt ist. Zunächst müssen 25 Prozent der wahlberechtigten Hochschullehrer ein Abwahlbegehren unterzeichnen; eine Unterschriftensammlung auf Vorrat ist ausgeschlossen. Anschließend ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung des Senats und des Hochschulrats anzuberaumen, die der Vorsitzende des Hochschulrates leitet. Senat und Hochschulrat beschließen jeweils eine Stellung-

im gesetz

name zum Abwahlbegehren, die hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. Anschließend wird (wiederum nur innerhalb der Hochschullehrerschaft) über das Abwahlbegehren abgestimmt. Das Abwahlbegehren ist erfolgreich, wenn eine Mehrheit der Hochschullehrerschaft insgesamt und in mindestens der Hälfte der Fakultäten für eine vorzeitige Amtsbeendigung stimmt. Auf diese Weise soll gesichert werden, dass nur in Fällen einer breiten Unzufriedenheit in der Hochschullehrerschaft eine Abwahl allein durch diese bewirkt werden kann.

Die Neufassung des Gesetzes sieht zudem eine geänderte Gremienzusammensetzung vor; die Hochschulen müssen nun in ihren Grundordnungen eine Zusammensetzung des Senats festlegen, bei der die gewählten Vertreter der Hochschullehrerschaft die Mehrheit der Stimmen innehaben (§ 19 Abs. 2). Dekane verlieren ihre gesetzliche Amtsmitgliedschaft im Senat; sie sind aber im Gegenzug künftig wählbar, wenn die Hochschule in der Grundordnung eine (stimmberechtigte oder beratende) Amtsmitgliedschaft vorsieht (§ 9 Abs. 3).

Die vom Verfassungsgerichtshof sehr einseitig und enggeführt betonte Sicherung der professoralen Mehrheit in allen wissenschaftsrelevanten Entscheidungen „wird der Entwicklung der Wissenschaft und der Hochschulen unter den Bedingungen der Vernetzung und des internationalen Wettbewerbs nicht gerecht“, kritisierten deutsche Hochschulräte im Positionspapier „Wissenschaftsfreiheit durch Checks und Balances – Positionspapier des Forums Hochschulräte“.¹ Das Land Baden-Württemberg hat vor diesem problematischen Hintergrund das Urteil des Verfassungsgerichtshofes in einer durchaus kreativen Umsetzung berücksichtigt. Die Kompetenzverteilung zwischen Hochschulleitung, Hochschulrat und Senat wurde nicht angetastet (§ 20 etwa blieb gänzlich bestehen!). Die Anforderungen, die sich aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes ergeben, wurden so umgesetzt, dass die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Hochschule so gewährleistet bleibt. Insbesondere die Entscheidung, die Durchführung des Abwahl-Verfahrens beim Hochschulrat anzusiedeln (der die Durchführung nach § 18a Abs. 5 immer noch einem Beamten mit Befähigung zum Richteramt delegieren kann), ist aufgrund der besonderen, unabhängigen Rolle des mehrheitlich extern besetzten Gremiums überzeugend und sinnvoll. Die mehrstufigen Verfahrensschritte, die Quoren, die Fristen und v.a. der Ansatz, die Gesamtheit der Hochschullehrer einzubeziehen, erscheinen insgesamt sinnvoll konzipiert, so dass in Ausnahmefällen einer tatsächlich sachlich begründeten Unzufriedenheit eine Abwahl möglich ist, jedoch Querschüsse und Stimmungsmache Einzelner wirkungslos bleiben.

**Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)
vom 1. Januar 2005, letzte Änderung vom 13. März 2018:**

<https://bit.ly/2L3dDKL>

¹ So das Positionspapier deutscher Hochschulräte „Wissenschaftsfreiheit durch Checks und Balances – Positionspapier des Forums Hochschulräte“ vom September 2017; online unter http://www.stifterverband.de/pdf/forum_hochschulraete_positionspapier_2017.pdf.

Pressemeldung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zur Verabschiedung des Gesetzes:

<https://bit.ly/2F104b7>

Wissenschaftsfreiheit durch Checks und Balances, Positionspapier des Forums Hochschulräte, September 2017

<https://bit.ly/2srdGbx>

NORDRHEIN-WESTFALEN

Das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz soll novelliert werden. Das Kabinett hat am 30. Januar 2018 „Eckpunkte zu einem Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes“ beschlossen. Das sechsseitige Papier beschreibt den aus Sicht der Landesregierung bestehenden Änderungsbedarf, ohne auf einzelne Details einzugehen. Folgende Punkte betreffen unmittelbar die Arbeit der Hochschulräte:

- Hinsichtlich der Einflussmöglichkeit des Ministeriums auf das Hochschulmanagement hat das Ministerium die ihm zukommenden Befugnisse weitgehend auf den Hochschulrat oder dessen Vorsitzenden rückholbar per Erlass delegiert. Diese Delegation soll hinsichtlich der dienstvorgesetzten Stelle der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung (§ 33 Abs. 3 Satz 1 HG) und der obersten Dienstbehörde (§ 33 Abs. 2 Satz 3 HG) gesetzlich im Grundsatz festgeschrieben werden; ein Rückholrecht soll im Einzelfall bestehen bleiben. Das Ministerium soll weiterhin die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung ernennen (§ 18 Abs. 3 HG).
- Derzeit muss der Hochschulrat einer Vielzahl von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern mindestens einmal im Semester die Gelegenheit zur Information und Beratung geben (§ 22 Abs. 5a HG). Dies soll auf einen gesetzlichen Mindestrhythmus von einem Jahr umgestellt werden.
- Der Hochschulrat trägt entscheidend zu einer perspektivisch tragfähigen Weiterentwicklung der Hochschule bei. Daher soll künftig anstelle seiner derzeitigen Stellungnahmebefugnis das Erfordernis eingeführt werden, dass der Entwurf des Hochschulentwicklungsplans seiner Zustimmung bedarf. Die Zustimmungsbefugnis des Senats zum Hochschulentwicklungsplan bleibt davon unberührt.

Die Aufgaben und Befugnisse der Hochschulorgane sowie die Regelungen über ihre Zusammensetzung und Wahl sollen grundsätzlich erhalten bleiben. Die Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte der Universitäten in Nordrhein-Westfalen begrüßte in einer Stellungnahme die Eckpunkte, diese stießen auf „große Zustimmung“.

 im gesetz

Die Gesetzesnovelle soll bis zum Sommer 2019 vom Landtag beschlossen werden und zum Wintersemester 2019/20 in Kraft treten.

Eckpunkte der Landesregierung:

<https://bit.ly/2xnsCgF>

**Stellungnahme der Konferenz der Vorsitzenden der Hochschulräte
der Universitäten in Nordrhein-Westfalen (KVHU):**

<https://bit.ly/2LKe51M>

THÜRINGEN

Der Thüringer Landtag hat am 27. April 2018 das neue Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) verabschiedet. Die weitreichenden Änderungen wurden bereits im update 02/2017 auf Basis des Regierungsentwurfs detailliert dargestellt (Seite 20–22). An der dort vorgenommenen kritischen Bewertung muss festgehalten werden, zahlreiche Regelungen widersprechen bewährten Standards und sorgen für Rollenkonflikte. Einige Bundesländer sehen die (beratende) Teilnahme von Ministeriumsvertretern an Hochschulratsitzungen vor, einen Vertreter des Ministeriums jedoch als stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats vorzusehen (§ 34) stellt eine fragwürdige Vermischung von Rollen dar. Nicht zielführend erscheint auch die Möglichkeit, nach dem Vorbild der Hochschule Nordhausen Hochschulrat und Senat zu einem Organ, dem Rat der Hochschule, zusammenzufassen (§ 4; der explizite Verweis auf die Hochschule Nordhausen findet sich nur in der Gesetzesbegründung).

Ergänzend zum bereits thematisierten Regierungsentwurf sieht das neue Hochschulgesetz in § 45a nun auch vor, „im Interesse der Wissenschaftsregion Thüringen und der Weiterentwicklung der Thüringer Hochschul- und Forschungslandschaft“ eine Landeswissenschaftskonferenz zu installieren. Sie soll auf Einladung des Ministeriums mindestens einmal jährlich tagen. Der Wissenschaftsminister beruft für die Dauer von vier Jahren bis zu 30 ausgewiesene Persönlichkeiten aus den Bereichen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Kunst, Kultur, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft als Mitglieder der Landeswissenschaftskonferenz. Die Geschäftsführung liegt beim Ministerium.

Aus Sicht der Hochschulräte stellt sich die Frage, ob die der Landeswissenschaftskonferenz zugedachte Aufgabe, „Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft“ zu sein und „Verbindungen zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Wirtschaft und Gesellschaft“ zu fördern, in weiten Teilen (zumindest in Bezug auf Wirtschaft und Gesellschaft) nicht eher eine Aufgabe ist, die dezentral den hochschulspezifischen Hochschulräten zufällt. Es bleibt unklar, inwieweit die Hochschulleitungen beziehungsweise die Hochschulratsvorsitzenden der thüringischen Hochschulen in die Besetzung und die thematische Ausgestaltung eingebunden sind. So sinnvoll die Einbeziehung weiteren Sachverständigen ist,

 im gesetz

sie darf nicht auf Kosten der vorhandenen Hochschulleitungen und Hochschulräte gehen. In NRW etwa gibt es seit Jahren eine regelmäßige Konsultation der Hochschulratsvorsitzenden mit der zuständigen Wissenschaftsministerin. Dieser Ansatz ermöglicht im unmittelbaren Austausch eine direkte Koppelung hochschulspezifischer Themen mit einer übergeordneten Perspektive. In Mecklenburg-Vorpommern gab es bis 2011 das Modell, dass die Vorsitzenden der Hochschulräte zugleich der Kommission Hochschule und Forschung angehören, die das Ministerium berät – auch ein solcher Ansatz wäre erwägenswert und könnte als Vorbild für die Besetzung der Landeswissenschaftskonferenz dienen.

Das neue Hochschulgesetz war bis Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht. Es wird in Kürze verfügbar sein unter www.landesrecht.thueringen.de.

**Pressemeldung des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft mit Erklärvideos:**

<https://bit.ly/2JKIuLD>

Neu im Hochschulrat

FACHHOCHSCHULE AACHEN

Vorsitz

- Dipl.-Kaufm. Klaus Hamacher, stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V., Köln

Mitglieder

- Annabelle Mockel, Geschäftsführerin, Mockel S.A./A.G., Eupen
- Dr. Christian Burmester, Mitglied des Vorstandes, Sparkasse Aachen

RWTH AACHEN

Vorsitz

Dr.-Ing. Bernd Bohr, ehem. Geschäftsführer, Robert Bosch GmbH, Stuttgart

Mitglieder

- Prof. Dr. Dr. hc. Artemis Alexiadou, Professur für Englische Sprachwissenschaften, Humboldt Universität zu Berlin & Leibniz-Zentrum Allgemeine Sprachwissenschaft (ZAS)
- Dr. Roland Busch, Chief Technology Officer und Mitglied des Vorstandes, Siemens AG, München
- Prof. Dr. Koenraad Debackere, Professur für Wirtschaftswissenschaften, Universität Leuven
- Prof. Dr. Simone Fulda, Direktorin, Institut für Experimentelle Tumorforschung in der Pädiatrie, Goethe-Universität Frankfurt; Mitglied des Wissenschaftsrats
- Dr. Robert G. Gossink, Aufsichtsratsvorsitzender, Universitätsklinikums Aachen
- Dr. Waltraud Kreutz-Gers, Kanzlerin, Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- Prof. Dr. Ingrid Mertig, Professur für Theoretische Physik, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- Dipl.-Ing. Christine Peters, Projekt- & Qualitätsmanagement Fasern und Membranen, Evonik Fibres GmbH
- Prof. Dr. Georg Rosenfeld, Mitglied des Vorstandes, Fraunhofer-Gesellschaft, München

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Vorsitz

- Birgit Fischer, Staatsministerin a.D., Hauptgeschäftsführerin, Verband der forschenden Pharmaunternehmen, Berlin

Mitglieder

- Dr. Ricarda Brandts, Präsidentin, Verfassungsgerichtshof und Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster
- Dr. Klaus Engel, ehemaliger Vorsitzender des Vorstandes, Evonik Industries AG, Essen
- Thomas Jorberg, Vorstandssprecher, GLS Bank, Bochum
- Dr. Beate Konze-Thomas, ehem. Leiterin, Abteilung Programm- und Infrastrukturförderung, Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V., Bonn
- Prof. Dr. Ursula Marie Staudinger, Columbia University, USA
- Prof. Dr. Hildegard Westphal, Direktorin, Leibniz-Zentrum für Marine Tropenökologie, Bremen

PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE FREIBURG

Vorsitz

- Prof. Dr. Katharina Maag Merki, Professorin für Pädagogik, Universität Zürich

Mitglieder

- Dr. Anja Bauer-Harz, Geschäftsführerin, Elektro-Schillinger GmbH, Freiburg
- Dr. Caroline Hilti, ehem. Leiterin, Museum Natur und Mensch, Freiburg
- Christian Medweth, Verleger, Media Group Medweth GmbH, Rheinfelden
- Dr. Bettina Schulte, Redakteurin/Kultur, Badische Zeitung, Freiburg

LEIBNIZ UNIVERSITÄT HANNOVER

Mitglied

- Dr. Ulrike Albrecht, ehem. Abteilungsleiterin Strategie und Außenbeziehungen, Alexander von Humboldt Stiftung, Bonn

HOCHSCHULE HEILBRONN

Vorsitz

- Dr. Anke Rigbers, Stiftungsvorstand, evalag, Evaluationsagentur Baden-Württemberg, Stiftung des öffentlichen Rechts, Mannheim

im amt

Mitglieder

- Dr. habil. Wolfgang Hansch, Geschäftsführer, experimenta – Science Center der Region Heilbronn Franken gGmbH, Heilbronn
- Sabine Haupt, Institutsleiterin, Goethe-Institut Schwäbisch Hall

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Vorsitz

- Prof. Dr. Wolfgang Marquardt, Vorstandsvorsitzender, Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich

HOCHSCHULE FÜR MUSIK KARLSRUHE

Vorsitz

- Prof. Dr. Stephan Frucht, Leiter Kultur und Sponsoring, Siemens AG, Berlin

HOCHSCHULE NIEDERRHEIN

Vorsitz

- Dr. Dieter Porschen, ehem. Hauptgeschäftsführer, IHK Mittlerer Niederrhein, Krefeld

Mitglieder

- Kerstin Abraham, Vorstand, SWK Stadtwerke Krefeld AG, Krefeld
- Dr. Sabine Helling-Moegen, Administrativer Vorstand, Forschungszentrum für neurodegenerative Erkrankungen, Bonn
- Prof. Dr. Sebastian M. Schmidt, Vorstand, Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich
- Jutta Zülow, Vorstandsvorsitzende, Zülow AG, Neuss

HOCHSCHULE OSTWESTFALEN-LIPPE

Mitglieder

- Andrea Frank, Programmleiterin Forschung, Transfer und Wissenschaftsdialog, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Berlin
- Prof. Dr. Klaus Maas, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Lemgo

UNIVERSITÄT ULM

Vorsitz

- Dr. Klaus Dieterich, ehem. Vorsitzender der Geschäftsleitung Forschung und Vorausentwicklung, Robert Bosch GmbH, Stuttgart

Mitglieder

- Prof. Dr. Eric Haaksma, Forschungsleiter Deutschland, Boehringer-Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG, Ingelheim
- Prof. Dr. Manfred Prenzel, Susanne Klatten-Stiftungslehrstuhl für Empirische Bildungsforschung, Technische Universität München – School of Education; ehem. Vorsitzender des Wissenschaftsrats
- Prof. Dr. Angelika Vollmar, Department of Pharmacy - Center for Drug Research/ Pharmaceutical Biology, Ludwig Maximilians Universität München

BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR

Vorsitz

- Dr. Rainer Ambrosy, Kanzler, Universität Duisburg-Essen

Mitglieder

- Dr. Annemarie Jaeggi, Direktorin und geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Bauhaus-Archiv/Museum für Gestaltung, Berlin
- Nathalie Wappler Hagen, Programmdirektorin, Mitteldeutscher Rundfunk
- Franciska Zólyom, Direktorin, Galerie für Zeitgenössische Kunst, Leipzig

JADE HOCHSCHULE

Vorsitz

- Prof. Dr. Gerd Buziek, Unternehmenssprecher, ESRI Deutschland GmbH, Kranzberg

Mitglieder

- Karin Harms, stellv. Verbandsgeschäftsführerin und leitende Verwaltungsdirektorin des Bezirksverbandes Oldenburg (BVO)
- Dr. Jochen Holzkamp, Büro Holzkamp, Hamburg
- Prof. Dr. Clemens Klockner, ehem. Präsident, Hochschule RheinMain, Wiesbaden
- Jan Müller, Vorsitzender des Vorstandes, J. Müller Aktiengesellschaft, Brake

Termine

Das nächste Forum Hochschulräte

27. September 2018, Berlin

FORUM HOCHSCHULRÄTE

Digitalisierung der Hochschulen

Neue Strategien für Lehre, Forschung und Management

Weitere Veranstaltungen

21.-29. September 2018, Berlin

SHAPING THE DIGITAL TURN – THEMENWOCHE 2018

Hochschulforum Digitalisierung

» Nähere Informationen:

<https://bit.ly/2Lv227t>

28. September 2018, Berlin

FUTURE SKILLS-TAG: FINALE AUSWAHLRUNDE DES FÖRDERPROGRAMMS “DATA LITERACY EDUCATION”

Stifterverband und Heinz Nixdorf Stiftung

» Nähere Informationen und Anmeldung:

<https://bit.ly/2Hwo9rI>

11.–12. Oktober 2018, Universität Duisburg-Essen

HOCHSCHULSTEUERUNG UND WISSENSCHAFTSFREIHEIT

Verein zur Förderung des deutschen & internationalen Wissenschaftsrechts

Anmeldeschluss: 21.09.2018

» Nähere Informationen und Anmeldung:

www.verein-wissenschaftsrecht.de

initiatoren

Das Forum Hochschulräte ist eine Initiative des Stifterverbandes und der Heinz Nixdorf Stiftung in Kooperation mit dem CHE Centrum für Hochschulentwicklung. Das 2009 etablierte Forum richtet sich als Veranstaltungsreihe an alle Hochschulräte aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und bietet ihnen institutionenübergreifend die Möglichkeit zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

impressum

Der Infodienst Forum Hochschulräte – update wird herausgegeben vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.

Hauptstadtbüro, Pariser Platz 6, 10117 Berlin

Tel.: (030) 32 29 82 - 5 05

E-Mail: forum-hochschulraete@stifterverband.de

Website: www.forum-hochschulraete.de

Sitz des Vereins: Essen

Vereinsregistereintrag: Amtsgericht Essen, VR 5776

Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStIDNr.): DE 119 692 167

REDAKTION:

Mathias Winde (verantwortlich), Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

Nick Wagner, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

Ulrich Müller, CHE Centrum für Hochschulentwicklung

FOTOS:

David Ausserhofer

Sie möchten in diesem Newsletter auf Bücher oder Artikel, interessante Veranstaltungen oder auf Personaländerungen in Hochschulräten hinweisen? Dann schicken Sie uns einfach eine E-Mail (forum-hochschulraete@stifterverband.de). Mit einer E-Mail an dieselbe Adresse können Sie diesen Newsletter abonnieren oder abbestellen.